

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Der Landrat des Kreises Plön
– Kommunalaufsicht –

Der Landrat des Kreises Dithmarschen
– Fachdienst Kommunalaufsicht –

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/646

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

08.03 .2006

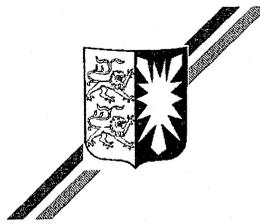
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung sowie zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz Drucksachen 16/106 (neu, 2. Fassung), 16/127 und 16/407

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen der Kreise Plön und Dithmarschen zu den o. g. Entwürfen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Nach erfolgter Gremienbefassung wird der Schleswig-Holsteinische Landkreistag gegebenenfalls eine Stellungnahme nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Evelyn Dallal
(Schleswig-Holsteinischer Landkreistag)



**DER LANDRAT DES
KREISES PLÖN**
- Kommunalaufsicht -

Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Im Internet: www.kreis-ploen.de

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Herrn
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Jan-Christian Erps
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Bankverbindung: Sparkasse Kreis Plön
(BLZ 210 515 80), Kto. - Nr. 8888

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Di. 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Rückfragen an: Frau Saggau
Telefon 04522 / 743 – 243
Fax 04522 / 743 95 - 243
angela.saggau@kreis-ploen.de
Haus A, Zimmer 417
Aktenzeichen: 142

Plön, den 10.02.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen
Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 31.01.2006
Ihre Email vom 03.02.2006

Sehr geehrter Herr Erps,

mit o.g. Email bitten Sie mich, im Interesse eines abgestimmten und gemeinsamen Vorgehens aller Kreise, meine Stellungnahme gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Geschäftsstelle des Landkreistages zu leiten. Dieser Bitte komme ich hiermit gern nach und gehe davon aus, dass wir am 15.02.2006 während der Landrätekonferenz eine gemeinsame Position erarbeiten werden. Den Herrn Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses werde ich nach dem 15.02.2006 über dieses Vorgehen unterrichten.

Dieses vorweggeschickt, teile ich mit, dass es meinerseits zu den o.g. Entwürfen im Einzelnen keine Anmerkungen gibt. Bereits mit Schreiben vom 18.01.2006 habe ich jedoch gegenüber dem Herrn Innenminister angeregt, die nachstehenden Gesetzesänderungen zu initiieren, um so die aus Sicht kommunaler Selbstverwaltung vorzugswürdige eigenverantwortliche Organisationsentscheidung in Form eines freiwilligen und selbstgestalteten Verwaltungszusammenschlusses zu erleichtern:

1. Die Gemeinde Schönberg und das Amt Probstei haben mit dem Ziel einer Verwaltungszusammenlegung gutachterlich untersuchen lassen, welche Form der künftigen Verwaltungskooperation die angemessene wäre. Das Gutachten liegt seit Anfang dieser Woche vor und kommt zu dem Ergebnis, dass gesamtwirtschaftlich betrachtet die „Amtsdirektorenlösung“, d.h. die Gemeinde Schönberg tritt dem Amt Probstei bei und die dann für insgesamt 16.921 Einwohnerinnen und Einwohner zuständige Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin bzw. einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet, die kostengünstigste wäre. Diese neue Verwaltungsstruktur für den Probsteier Raum stellte sich sogar insgesamt noch wirtschaftlicher dar, wenn zusätzlich die Gemeinde Laboe dem Amt Probstei beiträte.

Wichtiger Hinweis: Verfahrensanhträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Ein derzeit indes ausgesprochen hinderliches Problem dieser Variante bildet das Fehlen einer verursachergerechten Amtsumlagegestaltung, so dass allein die Gemeinden Schönberg und Laboe von der Amtsdirektorenlösung finanziell profitierten, während die dem Amt Probstei bereits heute angehörenden 17 Gemeinden künftig alle eine höhere Amtsumlage zu zahlen hätten. Dieser Effekt ist systembedingt, so dass er immer zu erwarten ist, wenn vergleichsweise große, bisher amtsfreie Gemeinden, einem Amt beitreten, das nach den Bestimmungen der Amtsordnung i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz zu finanzieren ist und dabei die unterschiedliche Inanspruchnahme der Amtsverwaltung durch die einzelnen Gemeinden unberücksichtigt lässt.

Um eine Akzeptanz dieser funktional und wirtschaftlich sinnvollen Organisationsvariante zu erreichen, halte ich daher eine entsprechende Änderung der einschlägigen Vorschriften der Amtsordnung für angezeigt.

Dies scheint umso sinnvoller als sowohl die Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a GkZ als auch die Geschäftsführung durch die dem Amt Probstei beigetretene Gemeinde Schönberg gemäß § 23 AmtsO eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulasen, mit der die Kosten verursachergerecht verteilt werden. Die aus meiner Sicht vorzugswürdigere Lösung einer hauptamtlichen Verwaltung dieses für dann insgesamt 22.244 Einwohnerinnen und Einwohner zuständigen Amtes sollte nicht an den aus Sicht der bisher dem Amt Probstei angehörenden 17 Gemeinden unzuträglichen finanziellen Nachteilen gegenüber den Varianten nach §§ 19 a GkZ und 23 AmtsO scheitern.

Zwar mag man nach Auskunft aus Ihrem Hause in der Gründungsphase eines neuen Amtes zeitlich befristet durch Vertrag eine von der Amtsordnung abweichende Finanzierungsregelung treffen können. Dies wird nach meiner Einschätzung aber die dauerhafte Zusammenführung eines bestehenden Amtes mit bisher größeren amtsfreien Gemeinden zu einem hauptamtlich verwalteten Amt nicht hinreichend fördern. Die gesetzlich eröffnete Möglichkeit scheint mir zielführender.

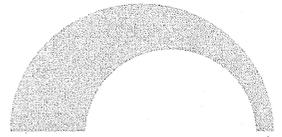
2. Ferner bitte ich darum, der mehrfach vorgetragenen Erwartung der Gemeinden und Ämter, durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Amtsausschüsse erweiterter bzw. neu gebildeter Ämter nicht zu groß werden zu lassen, gleichzeitig aber auch dem Wunsch einer eingegliederten bisher hauptamtlich verwalteten Stadt bzw. Gemeinde nach angemessener Repräsentanz im Amtsausschuss Rechnung zu tragen.

Mit diesen Anregungen möchte ich nicht nur den im Kreis Plön durchaus dynamischen Prozess der Verwaltungsstrukturreform weiterfördern, die angesprochenen gesetzlichen Hemmnisse scheinen mir durchaus von grundsätzlicher Bedeutung, so dass eine gesetzgeberische Nachsteuerung dem Gesamtvorhaben auch landesweit dienlich wäre. Insofern würde ich es begrüßen, wenn diese Anregungen auch in der gemeinsamen Stellungnahme der Kreise Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Gebel)
- Landrat -



KREIS DITHMARSCHEN

**Der Landrat des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Kommunalaufsicht**

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -
Postfach 71 21
24171 Kiel

über

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Stettiner Straße 30
25746 Heide
Telefon (04 81) 97-12 50
Telefax (04 81) 97-15 88

Auskunft erteilt
Holger Krömer

holger.kroemer
@dithmarschen.de

Zimmer 505

Ihre Zeichen/Nachricht vom
L 215 31.01.2006

Mein Zeichen
201.021.00

Heide,
16. Februar 2006

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung
b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz);
Stellungnahme**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD, Drucksache 16/106 (neu), 2. Fassung, sieht für die Gemeindeordnung sowie die Amtsordnung vor, die Größenklasse der Gemeinden, in denen eine Gleichstellungsbeauftragte grundsätzlich hauptamtlich tätig ist, von 10.000 auf 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner heraufzusetzen. Diese Regelung findet sich gleichartig im Entwurf des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes, Drucksache 16/407, wieder. Es ist grundsätzlich zu befürworten, die Verpflichtung zur Hauptamtlichkeit auch vor dem Hintergrund zukünftig größerer Verwaltungseinheiten heraufzusetzen. Die Größenordnung sollte jedoch noch weiter erhöht werden und mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner betragen. Das Land argumentiert zu den Vorzügen der Verwaltungsstrukturreform mit Kostenreduzierungen durch Einspareffekte als einem der entscheidenden Faktoren für die Reform. Es wird sich für viele Ämter als kontraproduktiv und damit als negativer Faktor darstellen, wenn durch Fusion mehrerer Ämter mit ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nunmehr die Verpflichtung zur Einstellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erwächst. Die Tatsache, dass nach diesseitiger Erkenntnis in kleineren und mittleren Ämtern Sprechstunden oder ähnliche Angebote von ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nur unzureichend angenommen werden, spricht nicht für die zwingende Notwendigkeit einer Hauptamtlichkeit ab 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sich abzeichnende Einspareffekte werden hier im Keim erstickt.

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Westholstein (BLZ 222 500 20) Konto 84500011
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11 · BIC: HSHNDEH11ZH
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559207
Umsatzsteuer-Nr. 1829317016, USt-ID-Nr. DE 134806570

Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Als richtungweisend sehe ich den Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung, Drucksache 16/127. Gemeinden und Ämter werden hier verpflichtet, zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen. Die Aufforderung an die Körperschaften, die dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung selbst zu treffen, verschlankt die Gleichstellungsangelegenheiten außerordentlich. Die Stärkung der Eigenverantwortung ist sehr zu begrüßen. Derartige Regelungen lassen es zu, örtliche Belange individuell zu berücksichtigen und dienen zudem dem Abbau von Reglementierungen. Wer Reglementierungsabbau befürwortet, kann den Änderungsantrag der Fraktion der FDP nur ausdrücklich befürworten und unterstützen.

Die weiteren Aussagen beziehen sich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/407:

Die Präambel sieht vor, dass die neuen Verwaltungseinheiten mindestens 8.000 bis 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Hier sollte im Sinne hinreichender Bestimmtheit die Festlegung auf die Zahl 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner geschehen, um Missverständnisse nicht entstehen zu lassen und keimende Hoffnung auf Freistellung von den Vorgaben der Verwaltungsstrukturreform nicht zu stützen. Die Leitlinien zu künftigen kommunalen Strukturen sowie die Orientierungshilfe mit dem Stand vom 29. Juni 2005 haben wegen der flexiblen Abgrenzung bezüglich der Ämtergröße zu deutlicher Verunsicherung geführt. Die Wiederholung gilt es im Gesetz zu verhindern.

Die kreisgrenzenüberschreitende Ämterbildung nach Art. 1 Nr. 1 wird diesseitig nicht als förderliche Regelung angesehen. Die Splittung der Aufsichtszuständigkeit für die Fälle kreisgrenzenüberschreitender Ämter mit der Zuständigkeit des Landrats nach dem Sitz des Amtes und davon gegebenenfalls abweichend die Aufsicht über die amtsangehörigen Gemeinden wird nicht als optimale Lösung angesehen, deren Vorteile die Nachteile des Aufwandes einer Kreisgrenzenänderung überwiegen. Aus Ämtersicht mag der Wunsch bestehen, auch kreisgrenzenübergreifende Ämterbildungen zu ermöglichen, aus Kreissicht sollte es bei den bisherigen Strukturen verbleiben, nach denen innerhalb der Grenzen eines Kreises auch nur Ämter mit ausschließlich Gemeinden des selben Kreises bestehen.

Die Zulässigkeit einer Verwaltungsgemeinschaft nur mit Ämtern, die jeweils mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, ist im Hinblick auf die angestrebten Synergieeffekte sachgerecht und nachvollziehbar. Eine deutlich frühere Positionierung in diesem Sinne in der Orientierungshilfe hätte im Vorfeld des Gesetzentwurfes bei der Partnerfindung betroffener Ämter für bessere Akzeptanz gesorgt.

Art. 1 Nr. 3 mit der Versetzung der hauptamtlichen Amtsleitung in den Ruhestand, wenn das hauptamtlich verwaltete Amt auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet, ist die konsequente Umsetzung des Gedankens, dass Hauptamtlichkeit nur dort zulässig ist, wo Verwaltung betrieben wird. Die Bestimmungen in Art. 2 Nrn. 2 bis 4 sind eine sinnvolle Umsetzung mit abschließender Regelung der Fälle, in denen ehrenamtliche oder hauptamtliche Verwaltung anzusiedeln ist. Die Zusammenfassung in den §§ 48 und 60 der Gemeindeordnung ist positiv zu bewerten. Die sich anschließenden Vorschriften beinhalten redaktionelle Korrekturen oder haben deregulierende Wirkung.

Art. 2 Nr. 11 soll die Genehmigungspflicht für die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtung aus Gewährverträgen unter bestimmten Voraussetzungen entfallen lassen. Die hier angestrebte Verwaltungsvereinfachung und Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss berücksichtigen, dass insbesondere bei langfristigen Bürgschaften die Inanspruchnahme eine Gefährdung des kommunalen Haushaltes auslösen kann. Bürgschaften haben in der Regel nachhaltige Wirkung. Den Fortfall der Genehmigungspflicht in den Fällen, in denen der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war, könnte zu leichtfertiger Bürgschaftsübernahme führen. Aufsichtsbehördliche Beratung und Kontrolle wird für diese Fälle preisgegeben. Aus hiesiger Sicht wird die Beibehaltung einer Genehmigungspflicht für Bürgschaften befürwortet.

Art. 2 Nr. 12 stellt Kassenkredite künftig genehmigungsfrei. Diese Regelung passt die Praxis der in immer größeren Beträgen benötigten Kassenkredite an die faktische Lage der Kommunalhaushalte an.

Art. 4 sieht in den Übergangsbestimmungen zu Nr. 2 für ehemals hauptamtlich verwaltete Gemeinden, die beispielsweise nach Amtsbeitritt und Aufgabe der Verwaltung künftig ehrenamtlich zu verwalten sind, bis zum Ausscheiden des Bürgermeisters die Beibehaltung der Hauptamtlichkeit vor. Diese Regelung ist insofern problematisch, wenn bei Bildung eines neuen Amtes für Zeiträume über Jahre parallel hauptamtliche Verwaltungen existieren, die erst nach Ausscheiden des hauptamtlichen Bürgermeisters zusammenwachsen können. Ein gemeinsamer Start wird in derartigen Fällen erschwert, weil nicht von Anfang an die Bündelung aller Kräfte in einer Verwaltung geschehen kann. Aus diesseitiger Sicht wird eine Ruhestandslösung für den Bürgermeister favorisiert.

Die weiteren Regeln der Übergangsvorschriften sind aus hiesiger Sicht unproblematisch.


Dr. Jörn Klimant